

Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin



VORLAGE

Nr. 5-2771/16-III/3

für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge der Fachausschüsse

Ausschuss für Regionalentwicklung und Bauplanung	01.11.2016
Ausschuss für Landwirtschaft und Umwelt	17.11.2016
Kreistag	12.12.2016

Betr.: Schutzgebietsausweisung Landschaftsschutzgebiet (LSG) "Baruther Urstromtal und Luckenwalder Heide"

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Baruther Urstromtal und Luckenwalder Heide“ im Landkreis Teltow-Fläming.

Finanzielle Auswirkungen: keine

Luckenwalde, den

Wehlan

Sachverhalt:

Der Landschaftsraum des Baruther Urstromtales sowie Teile der nördlich angrenzenden Luckenwalder Heide auf dem Gebiet des Landkreises Teltow-Fläming in den Gemarkungen Baruth, Dornswalde, Groß Ziescht, Horstwalde, Kemnitz, Klasdorf, Klein Ziescht, Mückendorf, Paplitz, Radeland, Schöbendorf, Dümde, Gottow, Holbeck, Jänickendorf, Lynow, Scharfenbrück, Schönefeld, Schönevide, Stülpe, Woltersdorf, Klausdorf, Fernneuendorf, Kummersdorf-Gut, Rehagen, Sperenberg, Lindenbrück, Neuhof, Wünsdorf, Zesch am See, Luckenwalde, Kolzenburg, Kloster Zinna mit einer Größe von ca. 30.000 ha wurden durch Beschluss des Kreistages am 14. Februar 2005 als Landschaftsschutzgebiet (LSG) ausgewiesen. Die Befugnis, das Ausweisungsverfahren für das LSG "Baruther Tal" durchzuführen, wurde dem Landkreis durch das Land gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Vierten Verordnung zur Übertragung der Befugnis für den Erlass von Rechtsverordnungen zur Festsetzung von Naturschutzgebieten und Landschaftsschutzgebieten vom 15. September 1999 übertragen.

Die Historie zum ersten Unterschutzstellungsverfahren und Ausführungen zur Lage und naturschutzfachlichen Wertigkeit des Landschaftsraumes sind in den Anlagen 05 und 06 genauer dargestellt.

Im bestehenden LSG „Baruther Urstromtal und Luckenwalder Heide“ befinden sich 14 FFH - Gebiete (Flora-Fauna-Habitat-Gebiet) im Sinne der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (RL 92/43 EWG, „FFH-Richtlinie“), die in der Anlage 06 detailliert aufgeführt werden.

Die FFH-Richtlinie verpflichtet Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, ein kohärentes ökologisches Netz besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung „Natura 2000“ zu errichten. Entsprechend der Vorgaben des § 32 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes sind diese Gebiete entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären. Für vier dieser FFH-Gebiete, denen bisher eine derartige Überführung in eine nationale Schutzkategorie fehlt, sind entsprechende Maßnahmen zur Verbesserung des Erhaltungszustandes in der neuen LSG-Verordnung verankert. Insbesondere wurden der Schutzzweck sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in der LSG-Verordnung von 2005 präzisiert und ergänzt, um den Vorgaben des § 32 Abs. 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes gerecht zu werden.

Darüber hinaus erfolgen hinsichtlich der Regelungen des räumlichen Geltungsbereiches des Schutzgebietes mit der erneuten Unterschutzstellung Konkretisierungen. Eine flächenmäßige Erweiterung des LSG erfolgt nicht. Die Karten mit der Darstellung der Grenzen des Schutzgebietes werden dazu mit Kartennummern und Siegel versehen und im § 2 mit der Verordnung verknüpft. Rechtsgrundlagen werden an die aktuellen naturschutzrechtlichen Bundes- und Landesgesetze angeglichen.

Entsprechend § 9 Abs. 6 Nr. 4 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes wird in die Verordnung eine Formulierung unter § 4 Absatz 4 für den Geltungsbereich eines Bauleitplanes eingefügt, um die bisher erforderlichen umfangreichen Ausgliederungsverfahren zu erleichtern.

Mit den betroffenen sieben Gemeinden (Nuthe-Urstromtal, Zossen, Luckenwalde, Baruth/Mark, Dahme/Mark, Jüterbog und Am Mellensee) und den Fachämtern der Kreisverwaltung erfolgte bereits 2011 eine vorgezogene Trägerbeteiligung.

Das förmliche Verfahren der Unterschutzstellung wurde 2013 gemäß § 28 Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz begonnen. Damit trat für die Dauer von 3 Jahren eine Veränderungssperre ein.

Mit der Bekanntmachung der Landrätin vom 09. Juni 2016 und deren Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises und den Amtsblättern der betroffenen Gemeinden erfolgte die Verlängerung der Veränderungssperre gemäß § 9 Abs. 2 Satz 3 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes um ein weiteres Jahr bis zum 15. Juli 2017.

Es wurden 87 Träger öffentlicher Belange um ihre Stellungnahme gebeten.

Die Einwendungen und Anregungen der Träger öffentlicher Belange richten sich überwiegend gegen die Einbeziehung bzw. Nichteinbeziehung bestimmter Flächen. Seitens der Eigentümer und Bewirtschafter der Flächen werden Nutzungseinschränkungen befürchtet und daher die Herausnahme der Flächen aus dem LSG gefordert. Des Weiteren werden Präzisierungen für Formulierungen in der Verordnung gemäß der aktuellen Fachgesetze vorgeschlagen.

Die Abwägungsvorschläge zu den Einwendungen und Anregungen der Gemeinden wurden mit dem Ziel einvernehmlicher Änderungen bei der LSG-Abgrenzung mit den Gemeinden in Gesprächen erläutert. Dies ist den Akten zu entnehmen. Insofern durch die Gemeinden zukünftige Planungen der Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet entgegen gehalten wurden, war im Abwägungsprozess die strikte Vorgabe durch das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg zum rechtskräftigen Status der jeweiligen Fläche ausschlaggebend. Zu den in der Anlage 03, unter den Punkten 4.2, vorgetragenen Abwägungsvorschlägen wurde das Einvernehmen mit den betreffenden Gemeinden hergestellt.

Eine gesonderte Informationsveranstaltung und Abstimmung erfolgte hinsichtlich der die Landwirtschaft betreffenden Regelungen in der Verordnung mit den Landwirtschaftsbetrieben und dem Kreisbauernverband.

Von einigen Trägern öffentlicher Belange wurde eine Vergrößerung der Schutzgebietsfläche gefordert, die aufgrund der notwendigen Wiederholung des Unterschutzstellungsverfahrens sowie anhand der Aussagen des Schutzwürdigkeitsgutachtens seitens der UNB ausgeschlossen werden musste.

Zur Einsichtnahme durch die Bürger erfolgte die Auslegung der Unterlagen vom 02. September 2013 bis 02. Oktober 2013. Auf Nachfrage wurde den Flächeneigentümern eingeräumt, die ihrerseits vorgetragenen Einwendungen nochmals detailliert teilweise bei einer gemeinsamen Inaugenscheinnahme der Flächen zu erläutern. Die Ergebnisse dieser Anhörung wurden bei den Abwägungsvorschlägen berücksichtigt.

Aufgrund eines technischen Problems beim Druck der Unterlagen wurde die Einbeziehung der Flurstücke 12, 13, 19, 38, 39, 40, 41, 232 und 233 der Flur 2 in der Gemarkung Horstwalde sowie des Flurstückes 26 der Flur 4 in der Gemarkung Horstwalde in das Landschaftsschutzgebiet in den ausgelegten Unterlagen nicht korrekt dargestellt. Entsprechend § 8 Abs. 4 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes wurden die von der Ergänzung betroffenen Personen, deren Belange von der LSG-Ausweisung dieser Flächen betroffen sind, im Zeitraum 10. Oktober 2013 bis 15. November 2013 gesondert beteiligt.

Insgesamt liegen 18 Einwendungen, Anregungen und Hinweise aus der Öffentlichkeitsbeteiligung vor. Auch hier werden insbesondere Einschränkungen bei der Nutzung der Grundstücke als Einwendung formuliert.

Die Einwendungen aus der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der öffentlichen Auslegung sowie der nachträglichen Beteiligung der direkt Betroffenen für die Ergänzung zu Anlage 2 Nr. 3 (Blatt 24) des Entwurfs der Verordnung wurden insgesamt erfasst und in den beiliegenden Abwägungsvorschlägen (Anlage 03 und 04 der Beschlussvorlage) gewertet.

Aufgrund der in § 5 der Verordnung unter „Zulässige Handlungen“ formulierten Punkte sind viele der in den Einwendungen vorgetragenen Befürchtungen zu Nutzungseinschränkungen gegenstandslos. Des Weiteren wurden Einwendungen berücksichtigt und der Verordnungstext entsprechend geändert. Es handelt sich hier ausschließlich um Änderungen abmildernder Art.

Die entsprechend dieser Abwägungsvorschläge geänderte Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Baruther Urstromtal und Luckenwalder Heide“ und die Dokumentation der Änderungen und Anpassungen (Synopsis) finden sich in den Anlagen 01 und 02 der Beschlussvorlage.

Von Amts wegen wurden in den Gemarkungen Klausdorf, Flur 1 Flurstück 1024 anteilig, Neuhof Flur 2, Flurstück 18 und Lindenbrück Flur 4 Flurstücke 9 bis 15 und 92 aufgrund zwischenzeitlich erfolgter Zusicherungen in Baugenehmigungs- und B-Planverfahren Grenzkorrekturen vorgenommen.

Aufgrund der vorgetragenen Einwendungen wurde die LSG-Schutzgebietsgrenze an insgesamt 31 Stellen geringfügig zurückgenommen. Zwischenzeitlich erfolgten auf 3 Liegenschaftskarten nochmals geringfügige Grenzkorrekturen (Rücknahme der LSG-Grenze) anhand aktuell erstellter Vermessungsunterlagen.

Der Ausschuss für Regionalentwicklung und Bauplanung (AfRB) am 01. November 2016 gab folgende Änderungs- und Ergänzungsempfehlungen für die Verordnung unter § 5 Abs.1 ab:

(1) Entgegen § 4 bleiben zulässig:

3. für den Bereich der Jagd

b) die Errichtung von jagdlichen Einrichtungen, soweit das charakteristische Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird und nur Materialien verwendet werden, die sich in das Landschaftsbild einfügen;

15. der Neubau von unselbständigen Radwegen, auch wenn sie ohne unmittelbaren baulichen Zusammenhang im Wesentlichen mit der Fahrbahn gleichlaufen (entsprechend § 2 Abs. 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes) und die Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde entsprechend der landesspezifischen Regelungen zum Radwegeneubau vorliegt.

Diesen Empfehlungen hat sich der Ausschuss für Landwirtschaft und Umwelt am 17. November 2016 angeschlossen. Daraufhin hat die Kreisverwaltung den Verordnungstext zur abschließenden Beschlussvorlage entsprechend geändert. Die Änderungen der Verordnung wurden in der Synopse (Anlage 02) entsprechend kenntlich gemacht. Einer weiteren Ergänzungsempfehlung aus dem Ausschuss für Landwirtschaft und Umwelt bezüglich einer generellen Freistellung für innerörtliche bauliche oder sonstige Nutzungen kann die Kreisverwaltung aus rechtlichen Erwägungen nicht folgen.

Die Anregungen, Bedenken, Hinweise sowie der Abwägungsvorschlag der aufgrund dieser Änderung nochmals beteiligten anerkannten Naturschutzverbände (vgl. Mitwirkungsrechte gemäß § 63 BbgNatSchG i.V.m. § 36 BbgNatSchAG) wurden in der Anlage 03 ergänzt.

Redaktionell wurden entsprechend der Hinweise aus dem AfRB bei den Tabellen in der Verordnung und den Anlagen zur Beschlussvorlage die Tabellenüberschriften auf jeder Seite zur besseren Orientierung wiederholt.

Das mit der Verordnung verknüpfte umfangreiche Kartenmaterial (Anlage 2 der Verordnung mit der Übersichtskarte, 9 topografischen Karten sowie 45 Liegenschaftskarten) kann in den Diensträumen der Unteren Naturschutzbehörde eingesehen werden. Die 45 Liegenschaftskarten werden im Bürgerinformationssystem (jeweils als pdf-Datei) bereitgestellt.

Anlagen

Anlage 01

- Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Baruther Urstromtal und Luckenwalder Heide“

Anlage 02

- Synopse Verordnung zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Baruther Urstromtal und Luckenwalder Heide“ im Landkreis Teltow-Fläming

Anlage 03

- Abwägungsvorschlag vom 11.05.2016 zu den Anregungen und Bedenken der angehörten Träger öffentlicher Belange zum Entwurf der Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet „Baruther Urstromtal und Luckenwalder Heide“ im Landkreis Teltow-Fläming

Anlage 04

- Abwägungsvorschlag vom 11.05.2016 zu den Anregungen und Bedenken im Rahmen der öffentlichen Auslegung zum Entwurf der Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet „Baruther Urstromtal und Luckenwalder Heide“ im Landkreis Teltow-Fläming

Anlage 05

- Vorgeschichte und zeitlicher Ablauf des ersten Unterschutzstellungsverfahrens mit abschließender Unterschutzstellung 2005

Anlage 06

- Beschreibung der Lage und der naturschutzfachlichen Wertigkeit des Landschaftsraumes Baruther Urstromtal und Luckenwalder Heide